



Bereichslehrkraft für die schulische Bildung von Kindern aus Familien beruflich Reisender als Vertretungskraft (Springer) und/oder für den Kreis Düren.

Grundlage für die Tätigkeit als Bereichslehrkraft ist der Erlass des MSW vom 14.10.2005 (Abl. NRW. S. 411) Stand 01.07.2010 sowie die dazu vorliegenden Handreichungen.

Die Bezirksregierungen berufen zur Unterstützung der schulischen Förderung reisender Kinder und Jugendlicher Lehrkräfte und koordinieren ihren Einsatz in Zusammenarbeit mit den Schulämtern.

Die Bereichslehrkräfte unterstützen den Schulbesuch reisender Kinder insbesondere durch

- die Vorbereitung der Stützpunktschulen auf den Schulbesuch der Kinder
- die Erteilung von unterrichtsergänzenden Fördermaßnahmen und Hausaufgabenbetreuung im Zusammenhang mit dem Schulbesuch der Kinder an Stützpunktschulen und Stammschulen
- Sammlung und Entwicklung geeigneter Unterrichtsmaterialien die Beratung von Stammschulen bei der Erstellung der individuellen Lernpläne sowie bei der Leistungsbewertung, Schullaufbahngestaltung und Schullaufbahnentscheidungen
- die Herstellung von Kontakten zwischen Eltern, Stammschulen und Stützpunktschulen sowie ggf. weiteren Schulen und Behörden oder Beratungsstellen
- die geregelte Übergabe von Kindern an andere Schulen und andere Bereichslehrkräfte
- die Beratung von Eltern, Kindern und Lehrkräften
- Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Vorbereitung auf zentrale Prüfungen



- Kontrolle von Lernstandsberichten und von Schultagebüchern während der Reisezeit
- die Entwicklung von und Mitwirkung an innovativen Unterrichtsverfahren (z.B. Fernlernen, E-Learning). (s. Erlass des MSW vom 14.10.2005)

Im Rahmen vorhandener Zeitressourcen können die Bereichslehrkräfte begleitend, z.B. durch Kontakte mit den Eltern und betroffenen Institutionen, terminliche Koordination von Sprachfeststellungsprüfungen u.ä. mit in das Feld der frühen Förderung einbezogen werden.

Voraussetzungen:

- unbefristete Tätigkeit bzw. Lehrkraft nach der Probezeit an einer öffentlichen Schule
- die Lehrbefähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I oder Sonderpädagogik mit Tätigkeit an einer Gesamt oder Sekundarschule

Gesucht wird eine Lehrkraft tätig an einer öffentlichen Schule nach der Probezeit. Die Lehrkraft muss an einer Schule des Regierungsbezirks Köln beschäftigt sein. Interessensbekundungen von Lehrkräften, die bereits außerschulische Tätigkeiten ausüben, aus denen sich ein Anspruch auf Freistellung vom Unterricht ergibt, z. B. Moderation, Fachleitung, sind ausgeschlossen.



Für die schulische Bildung von Kindern beruflich Reisender werden an Bereichslehrkräfte die folgenden Anforderungen gestellt:

- Bereitschaft, sich in die Thematik „Reisende“ einzuarbeiten
- hohe Flexibilität bzgl. Methodik, Didaktik und Fächerkanon beim Unterricht mit den Kindern beruflich Reisender

Jahrgangst.: 1–10

Fächer:

immer: Mathematik, Sprache/Deutsch,

häufig: Englisch

gelegentlich: Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften

Schulformen: Grundschule, Förderschulen,
alle Schulformen der Sek. I

- hohe Flexibilität und Eigenverantwortlichkeit bzgl. der Arbeitszeit
-häufig findet die Tätigkeit auch an Nachmittagen, u. U. auch an Wochenenden und in den Schulferien statt
- Rechenschaftslegung der Tätigkeit
- hohe Beratungskompetenz im Umgang mit den Eltern
- professioneller Umgang mit den beteiligten Schulen
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen (regional, landesweit, bundesweit) auch außerhalb der normalen Unterrichtszeit
- solide Kenntnisse im Umgang mit dem PC (E-Mail, Internet, Textverarbeitung)
- eigener PC (Laptop/Notebook) mit Internetzugang
- Kenntnisse in der Anwendung von Lern- und Übungssoftware bzw. die Bereitschaft, sich umgehend darin einzuarbeiten
- Bereitschaft, sich in die Nutzung zukünftiger Software (Informationssysteme für Bereichslehrkräfte) einzuarbeiten



- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des eigenen PKW gegen Kostenerstattung nach den Richtlinien des Landesreisekostengesetzes
- Team- und Kooperationsfähigkeit

Die Tätigkeit als Bereichslehrkraft soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Umfang eines Stellenanteils von 0,3 ausgeübt werden, dies entspricht ca. 14 Zeitstunden (Entlastung ca. 8 Unterrichtsstunden).

Den genauen Stundenumfang bestimmt das Rechtsverhältnis der Beschäftigung der Lehrkraft (tarifbeschäftigt, verbeamtet). Mit dem verbleibenden Stellenanteil bleibt die Lehrkraft an der Stammschule tätig.

Der Lehrkraft wird die entsprechende Aufgabe für die Dauer eines Schuljahres, mit der Option der Verlängerung, zugewiesen. Die Schule erhält einen entsprechenden Ausgleichsbedarf.

Interessensbekundungen von Lehrkräften, die aktuell bereits außerschulische Tätigkeiten innehaben, aus denen sich ein Anspruch auf Freistellung vom Unterricht ergibt (Moderatorinnen/ Moderatoren, Fachleiterinnen/Fachleiter, u.s.w.) sowie von Mitgliedern von Schulleitungen sind ausgeschlossen.

Die Interessensbekundungsfrist endet mit Ablauf des 18.09.2026.....

Interessensbekundungen richten Sie bitte mit Abgabe der Tätigkeit „Bereichslehrkraft für die schulische Bildung von Kindern aus Familien beruflich Reisender für den Kreis Düren“ auf dem Dienstweg - **zwingend mit Sichtvermerk der Schulleitung** - an:

Bezirksregierung Köln

Dezernat 42

50606 Köln



Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeitsbereiche u.U. wechseln, wenn sich die Anzahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler in den Regionen verändert.

Auskunft erteilt :

- bei verwaltungstechnischen Fragen: Frau RSD'in Astrid Petry, Dezernat 42, Tel. 0221-147-2556, Email: astrid.petry@bezreg-koeln.nrw.de und bei
- bei fachlichen Fragen: Herr Stefan Lindt stefan.lindt@bereichslehrkraft.de und

Frau Kerstin Hoener zur Verfügung kerstin.hoener@bereichslehrkraft.de

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

- Bereichslehrkräfte und Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen:
<http://www.schule-unterwegs.de>
- www.msb.nrw.de
 - Suchbegriff: Kinder Reisender